

## Inklusion – Aufgaben und Herausforderungen für den Schulträger

### Rechtliche Grundlagen:

1. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung
2. Nationaler Aktionsplan
3. entsprechende Landesregelungen einschließlich der gesetzlichen Regelungen für den KiTa- und Schulbereich (für das Land Brandenburg fehlen diese bisher noch)

Für die Umsetzung der UN Konvention (BRK) ist im Land Brandenburg das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie federführend.

Für den Bereich der öffentlichen Schulen wurde bisher noch kein Konzept zur Umsetzung der BRK bekannt.

Es befindet sich in der Erarbeitung. Bekannt wurde bisher nur, dass der gemeinsame Unterricht weiter ausgebaut und Förderschulen weitgehend abgebaut werden sollen.

Begründet wird die Abschaffung der Förderschulen mit dem Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BRK:

„Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein **integratives Bildungssystem auf allen Ebenen** und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
- c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.“

Gegen diese Annahme spricht neben Art.3 vor allem Art.7 Abs.2 BRK:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“

Demnach kann im konkreten Einzelfall die Zuweisung zur Förderschule sogar geboten sein.

Da die UN Konvention allgemeine Grundsätze formuliert und keine Regelungen enthält, die unmittelbar anwendbar sind, obliegt den jeweiligen Vertragsstaaten die Realisierung der BRK. Hierbei kommt den Schulträgern eine wichtige Rolle zu.

Aus unserer Sicht müssen die Städte und Gemeinden viel stärker in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

In den noch fehlenden landesrechtlichen Regelungen sehen wir die Chance für gestalterische Spielräume der Städte und Gemeinden.

Hier ein Beispiel für die Stadt Potsdam: Unabhängig von der Inklusion muss sofort ein Konzept entwickelt werden, wie zukünftig Kinder, die momentan im gemeinsamen Unterricht an Grundschulen beschult werden, entsprechend ihrer Schullaufbahnpflicht und den Erfordernissen der jeweiligen Behinderung, an weiterführenden Schulen aufgenommen werden können. Bereits in diesem Jahr war es problematisch für ca. 60 Kinder eine angemessene weiterführende Schule zu finden. Zum kommenden Schuljahr sollen es bereits mehr als 100 Schüler sein, für die eine geeignete weiterführende Schule gefunden werden muss.

Im Vorfeld der Erarbeitung einer Kita- und Schulnetzplanung inklusiver Bildung sollten folgende Fragen berücksichtigt werden:

### **Bauliche Mindestanforderungen**

#### ***Das bedeutet zunächst:***

- Barrierefreiheit für alle Schul- und Kitagebäude,
- Fahrstühle, die auch für Rollstuhlfahrer geeignet sind
- Kleingruppenräume in Schulen für die individuelle Förderung
- Therapieräume mit spezieller Ausstattung für z.B. Sprachtherapie, Ergotherapie ect.

Um die baulichen Mindestanforderungen festlegen zu können, müssen die veränderten Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und zu Klassenfrequenzen abgewartet oder aktiv deren Veränderung beeinflusst werden.

Bei der Planung sollte berücksichtigt werden, dass an den meisten Förderschulen eine Schulkrankenschwester bzw. entsprechend ausgebildetes Personal notwendig wird (z.B. für die Medikamentengabe), somit auch entsprechende Räumlichkeiten zu berücksichtigen sind.

Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Überarbeitung der

### **Kita- und Schulnetzplanung**

Es muss zunächst geprüft werden, welche Kitagebäude und Schulen diese Bedingungen bereits erfüllen.

Zu Überprüfen sind die räumlichen Kapazitäten der Gebäude d.h. die Anzahl der Gruppen in den Kitas und der Klassen in den Schulen.

Voraussichtlich muss die Zügigkeit bei einer Reihe von Schulen verringert werden, um alle Anforderungen zu erfüllen.

### **Kosten**

Neben den erhöhten Kosten für die baulichen Veränderungen und Ausweitung der Kapazitäten wird ein erhöhter Bedarf bei entsprechendem Mobiliar und notwendigen Lehr- und Lernmaterialien bestehen.

Daher sollte nach der Festlegung der baulichen Mindeststandards der Finanzplan überarbeitet werden, um entsprechende Anschubfinanzen oder Fördermittel für die

„Haushaltslücke“ beim Land oder Bund zu beantragen.

## **Personalplanung**

Neben dem schon jetzt vom Schulträger bereitzustellendem Personal, wie Einzelfallhelfer, werden eine weit größere Anzahl von Hilfskräften aufzubringen sein. Bisher wurden entsprechende Tätigkeiten an den Förderschulen durch Zivildienstleistende erledigt. Schon jetzt ist es schwierig diese zu ersetzen. Wie ein erhöhter Bedarf bewältigt werden soll, ist offen.

Die Anzahl der Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter muss weiter ausgebaut werden. Es sollte geprüft werden, inwieweit Kooperationen denkbar sind:

- für die medizinische Betreuung möglicherweise „Schulkrankenschwestern“ von ambulanten Pflegediensten,
- Therapien durch Therapeuten, die in den Schulgebäuden niedergelassen sind (ähnlich wie Sporttherapie und Sportmedizin an den Sportschulen)
- Einbeziehung der sonderpädagogischen Beratungsstelle des Schulamtes

Da davon auszugehen ist, dass langfristig alle Kitas und Grundschulen inklusive Bildungsangebote bereitstellen müssen, müssen entsprechende Fortbildungskosten für die Beschäftigten eingeplant werden.

Bis zum Erreichen inklusiver Bildungsangebote in allen Einrichtungen, muss geprüft werden wie die knappen Ressourcen insbesondere beim Personal so eingebunden werden kann, dass man den Anforderungen der UN Konvention gerecht wird.

Dabei ist die Errichtung von Förderzentren an den bisherigen Förderschulen oder Stadtteilschulen eine Möglichkeit, qualitativ hochwertige Angebote in allen Stadtteilen bereitzustellen.

Aus unserer Sicht kommt bei allen bisherigen Diskussionen die Betrachtung des Art. 27 BRK zu kurz. Die Gestaltung von entsprechenden Arbeitsbedingungen für Menschen mit Behinderungen wird bisher kaum betrachtet. Auch dieses müsste gleichzeitig eine Rolle in den Konzeptionen spielen.

Quellen/ Literatur:

1. Zeitschrift Schulverwaltung spezial 3/2011, Carl Link/ Wolters Kluwer Deutschland GmbH
2. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung